

gehen, da kein Bier oder Wein bei geschänket wird und mit demselben etwas vertrinken, soviel ihm wohl anstehet; — und soll sich des Kartenspiels und Würfel gänzlichen enthalten . . . . .

Das Examen soll allezeit im Herbst gehalten oder wenn die Winterfaat gethan ist; und soll allewege die Herrschaft jemanden dazu verordnen, der neben dem Hofprediger und andern zugeordneten Pfarrherrn (dabei ist). Wäre es aber Sachen, daß es etwas Wichtiges wäre, soll die Herrschaft eine Konvokation halten und alle Pastoren, so hierzu gehörig, dazu fordern, auf daß mit aller Bedenken endlich beschlossen werde, was in vorgefallener Sache vorzunehmen sei und also Einträchtigkeit in allen Dingen möge gehalten werden. Amen.

Den 9. Martii anno 1574.

gez. Jochem v. d. Schulenburg.

## VI.

### Damaliger Stand der Herrschaft, besonders der Kirchen und Pfarren in derselben.

Von seinem Vater Richard hatte Joachim von der Schulenburg 1536 Schloß, Stadt und Herrschaft Vieberose geerbt mit den Dörfern Behlo, Klein-Viebitz, Münchhose, Blasdorf, Pinno, Dobberbus, Goschzsch, Schado, Möllen, Zaue, Sykadel und mit den Pfarren und Kirchen in Vieberose und Zaue; von seinem Vetter Georg, mit dem die Lübbenauer Linie der Schulenburg 1560 ausstarb, die Herrschaft Lübbenau mit Alt- und Neuzauhe zc. Dazu kaufte er 1592 von den von Zablitz: Trebitz, vorher zu Neuzelle gehörig, mit Kirche und Pfarre. Sein Sohn Richard kauft 1597 von den Herren von Zieckau die Zieckauischen oder Wasserdörfer: Speichrow, Pieskow (die 1574 noch in Zaue eingepfarrt waren) und Niewisch, mit der Kirche und Pfarre zu Niewisch, die nach dem Niewischer alten Kirchenbuch die Zieckaus vom Kloster Neuzelle erworben hatten. Hiermit stimmt das Einkommensverzeichnis der Lübbenauer Kirchenordnung bei Schado: „Diese gehen zur Kirche Niewisch, so unter dem Abt zur Zelle gelegen.“